AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Lune) am 20. Juni 2002 Ni	r. 21
Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
23.05.2002 23.05.2002	Gemeinde Neu Wulmstorf Satzung zur 3. Änderung der Bädersatzung Satzung zur 4. Änderung der Büchereisatzung	631 633
17.06.2002 18.06.2002	Gemeinde Seevetal Teilungsgenehmigungssatzung Bebauungsplan Maschen 47 "Maschener und Horster Heide"	634 640
13.02.2002 12.06.2002 12.06.2002	Gemeinde Stelle Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen 2. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung	642 644 648
12.06.2002 12.06.2002 12.06.2002	Anderungssatzungder Buchereigebuntensatzung Anderung der Freibadgebührensatzung Anderungssatzungzur Straßenausbaubeitragssatzung	650 652
10.06.2002	Stadt Winsen (Luhe) Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschriftund Änderung des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung)	
19.03.2002	Samtgemeinde Hollenstedt Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	
07.06.2002	Gemeinde Hollenstedt Satzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung	

des Euro (Euro-Umstellungssatzung)

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 16.12.1996 (Bädersatzung)

Aufgrund der §§ 6, **8**, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Saisonkarten gelten für den der gültigen Wertmarke entsprechenden Zeitraum; für das Hallenbad gilt der Zeitraum vom 01.01. eines jeden Jahres bis **zur** Freibadöffnung und von der Freibadschließung bis zum 31.12. eines jeden Jahres jeweils als eine Saison."

§ 2

§ 17 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

"1. Die Gebühren für die Bäder betragen für	als ermäßigte Gebühr (§ 16 Abs. 3)	als grundsätzliche Gebühr (§ 16 Abs. 1)
 Einzelkarte Zehnerkarte Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person 	2,40 € 19,80 € 1,80 €	3,00 € 24,60 € 2,40 €
4. Saisonkarte für Einzelpersonen5. Saisonkarte für eine Familie	30,70 €	61,40 € 92,00 €
2. Abweichend von Abs. 1 betragen die Gebühren für das Hallenbad für Benutzer	als ermäßigte Gebühr (§ 16 Abs. 3)	als grundsätzliche Gebühr (§ 16 Abs. 1)
 am Familienbadetag 1.1 Einzelkarte 2 Zehnerkarte am Warmbadetag 2.1 Einzelkarte 2.2 Zehnerkarte 	1,50 € 12,00 € 2,80 € 22,20 €	2,40 € 19,80 € 3,60 € 29,40 €
3. Die Gebühren betragen für die kombinierte Frei- und Hallenbadi ahreskarte	<u>Jugendliche</u> 92,00 €	Erwachsene 135,00 € Familien 184,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.05.2002

ünter Schadwinke Günter Schadwinke

Bürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 23.09.1993 (Büchereisatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Nr. 3 der Büchereisatzung erhält folgende Fassung:

3. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 Nr. 8 erhoben

§ 2

§ 6 Nr. 3, 5, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

3. Die Benutzungsgebühr beträgt 15,00 €ährlich, Für Studentinnen/Studenten, Grundwehr-und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen sowie Arbeitslose beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 7,50 €.

Für Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen beträgt die Jahresgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 5,00 €.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben.

Für die Fälligkeit und Entstehungsvoraussetzung der Gebühr gilt Nr. 2 entsprechend.

- 5. Werden Medien nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgebracht, wird folgende Gebühr erhoben, die sofort bei Überschreitung des Rückgabedatums fällig wird:
 - a) 2,00 €j e entliehenes Medium **für** die erste angefangene Woche der Säumnis plus 1,25 € als Erstattung des Verwaltungsaufwandes pro Mahnung.
 - b) 3,00 €j e entliehenes Medium für die zweite angefangene Woche der Säumnis plus 1,25 € als Erstattung des Verwaltungsaufwandes pro Mahnung.
- 8. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen sind diese zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Weiterhin wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben, die beim Bekanntwerden entsteht und fällig wird.
- 9. Für das Ausleihen von Medien der Mediengruppen Spiele, Videos und CD's ist eine Benutzungsgebühr von 0,25 € pro Medium und Ausleihe zu entrichten. Die Gebühr wird sofort mit dem Ausleihen der Medien fällig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzungtritt am 01.07.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 23.05.2002

Günter Schadwinkel

Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Seevetal über die Erforderlichkeit der Genehmigung für die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (Teilungsgenehmigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBI I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBI. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in deren Geltungsbereich die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung durch die Gemeinde bedarf.

Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde:

Bullenhausen		
Bebauungsplan Bullenhausen 2		Am Höchtweg
Bebauungsplan Bullenhausen 5		Elbring/Neue Deichstraße
Bebauungsplan Bullenhausen 6	•	Lührsweg
Bebauungsplan Emmelndorf 3		Am Bahnhof
Bebauungsplan Emmelndorf 3/1		Am Bahnhof - ■ Ergänzung
Bebauungsplan Emmelndorf 5		Natenberg II
Bebauungsplan Emmelndorf 5/1		Natenberg II, 1. Änderung
Bebauungsplan Emmelndorf 6		Dorfgebiet
Bebauungsplan Emmelndorf 7		Pau k oppel
Bebauungsplan Emmelndorf 9		Gartenstraße / Am Bahnhof
Fleestedt		
Bebauungsplan Fleestedt 1	-	Fleestedt Mitte

-	6	3	5	-	

Bebauungsplan Fleestedt 2		Fleestedt II - Mitte
Bebauungsplan Fleestedt 4		Fleestedt Ost - ■ Änderung
Bebauungsplan Fleestedt 5		Am Wittenberg
Bebauungsplan Fleestedt 9		Fleestedt - Nord
Bebauungsplan Fleestedt 9/1		Fleestedt - Nord, 1. Änderung
Bebauungsplan Fleestedt 12		Neddersenhick
Bebauungsplan Fleestedt 13		Buchenweg
Bebauungsplan Fleestedt 14		Neue Ortsmitte
Bebauungsplan Fleestedt 17		Osterkamp
Bebauungsplan Fleestedt 18		Wiesengrund
Glüpingen		
Bebauungsplan Glüsingen 1	-	Auf den Hanfblöcken
Bebauungsplan Glüsingen 2	-	Hauskoppel
Bebauungsplan Glüsingen 3	-	Auf dem Kamp
Bebauungsplan Glüsingen 7	-	Straßenverkehrsfläche In den Büschen
Bebauungsplan Glüsingen 9	-	Bei der Sandkuhle
Bebauungsplan Glüsingen 10	-	See im Großen Moor
Bebauungsplan Glüsingen 11	-	Sportzentrum Appenstedter Weg
Helmstorf		A Transfer to the second
Bebauungsplan Helmstorf 1	-	Interessentenforst
Bebauungsplan Helmstorf 3	•	Ortsmitte
Bebauungsplan Helmstorf 4	-	Im Dorfe
Bebauungsplan Helmstorf 5	-	Garberskamp
Hittfeld .		
Bebauungsplan Hittfeld 1	-	Maschener Kirchweg
Bebauungsplan Hittfeld 2	-	Maschener Kirchweg II
Bebauungsplan Hittfeld 3	-	Maschener Kirchweg III
Bebauungsplan Hittfeld 7	-	Huckfeld Ost
Bebauungsplan Hittfeld 8	-	Huckfeld Nord
Bebauungsplan Hittfeld 10	<u>-</u> -	Brandholz
Hittfe ld		
Bebauungsplan Hittfeld 11	٠	Schafkovenberg

Bebauungsplan Hittfeld 12	Emmelndorfer Brook
Bebauungsplan Hittfeld 13	II. Erweiterung hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 14	Hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 15 -	Erweiterung hinter dem Sportplatz
Bebauungsplan Hittfeld 16 -	Haidland
Bebauungsplan Hittfeld 18 -	Gewerbegebiet I
BebauungsplanHittfeld 18/1	Gewerbegebiet I, 1. Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 21	Nördlicher Ortskern
Bebauungsplan Hittfeld 24	Südlicher Ortskern
Bebauungsplan Hittfeld 25	Am Göhlenbach
Bebauungsplan Hittfeld 30	Maschener Kirchweg-West
Bebauungsplan Hittfeld 30/1 -	Maschener Kirchweg-West 1.Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 30/2	Maschener Kirchweg-West2.Änderung
Bebauungsplan Hittfeld 34 -	Vor den Rieselwiesen
Holtorfsloh	
Bebauungsplan Holtorfsloh 1	Langenbergstr. / Up de Heid
	Control of the Contro
Horst	
Horst Bebauungsplan Horst 3 -	Ohlendorfer Weg
	Ohlendorfer Weg Horster Heide West
Bebauungsplan Horst 3 -	•
Bebauungsplan Horst 3 - Bebauungsplan Horst 4	•
Bebauungsplan Horst 3 - Bebauungsplan Horst 4 Hörsten	Horster Heide West
Bebauungsplan Horst 3 - Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes
Bebauungsplan Horst 3 - Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1 Bebauungsplan Lindhorst 2	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1 Bebauungsplan Lindhorst 2 Mäschen	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg Neuenfelde
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1 Bebauungsplan Lindhorst 2 Maschen Bebauungsplan Maschen 2	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg Neuenfelde Ausschnitt Heide Südost
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1 Bebauungsplan Lindhorst 2 Maschen Bebauungsplan Maschen 2 Bebauungsplan Maschen 3	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg Neuenfelde Ausschnitt Heide Südost Alter Postweg - König II
Bebauungsplan Horst 3 Bebauungsplan Horst 4 Hörsten Bebauungsplan Hörsten 1 Bebauungsplan Hörsten 2 Bebauungsplan Hörsten 3 Lindhorst Bebauungsplan Lindhorst 1 Bebauungsplan Lindhorst 2 Maschen Bebauungsplan Maschen 2 Bebauungsplan Maschen 3 Bebauungsplan Maschen 4	Horster Heide West Westlich des Grünen Dammes Grüner Damm Grüner Damm/Erlenweg Beckersberg Neuenfelde Ausschnitt Heide Südost Alter Postweg - König II Op de Bult

Maschen		
Nondest Book SWI	OF STATE OF	Schöne Aussicht
Bebauungsplan Maschen 7		
Bebauungsplan Maschen 8	-	Bahnhofstraße Heidberg, Änderung II
Bebauungsplan Maschen 9		Heide Südwest II
Bebauungsplan Maschen 10		Bahnhofstraße Nord
Bebauungsplan Maschen 12		Heide Südost II
Bebauungsplan Maschen 14		Gewerbegebiet I
Bebauungsplan Maschen 14/1	-	Gewerbegebiet I,1. Ergänzung
Bebauungsplan Maschen 15		Heide Südwest II / II. Planänderung
Bebauungsplan Maschen 15/1	-	Heide Südwest II / 1. Ergänzung
Bebauungsplan Maschen 27	-	Moorweidendamm
Bebauungsplan Maschen 30		Ahlerweg/Im Zeesen
Bebauungsplan Maschen 33		Wiesenweg
Bebauungsplan Maschen 34		Jahnstraße / Haulandsweg
Bebauungsplan Maschen 35		Homsstraße
Bebauungsplan Maschen 36		Im Rieckenfelde
Bebauungsplan Maschen 36/1		Im Rieckenfelde, 1. Änderung
Bebauungsplan Maschen 38		Gewerbegebiet Unner de Bult-Ost
Bebauungsplan Maschen 38/1	-	Gewerbegebiet Unner de Bult-Ost, 1. Änderung
Bebauungsplan Maschen 43		Tannenwink e l
Bebauungsplan Maschen 44		Haulandsweg-Südwest
Bebauungsplan Maschen 47		Maschener und Horster Heide
Meckelfeld		
Bebauungsplan Meckelfeld 1		Ortsmitte
Bebauungsplan Meckelfeld 2		Appenstedter Weg
Bebauungsplan Meckelfeld 3		Holzhäuser, 1. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 4		Blöcken
Bebauungsplan Meckelfeld 5		Höpen
Bebauungsplan Meckelfeld 6		Twielenberg
Bebauungsplan Meckelfeld 8		Rehenwiesen
Bebauungsplan Meckelfeld 9		Bahnhof Nord
Bebauungsplan Meckelfeld 10		Hillenklint

Bebauungsplan Meckelfeld 11 Wohnsiedlung	g Süd
Meckelfeld	- CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
Bebauungsplan Meckelfeld 13 Alter Kirchwe	g
Bebauungsplan Meckelfeld 14 Zentrum	
Bebauungsplan Meckelfeld 15 - Bahnhof Süd	
Bebauungsplan Meckelfeld 18 Glüsinger Stra	aße
Bebauungsplan Meckelfeld 19 - Am Felde / Lö	önsring
Bebauungsplan Meckelfeld 21 Fuchsberg	
Bebauungsplan Meckelfeld 22 Zum Großen zu	Ahren
Bebauung spl an Meckelfeld 22/1 - Zum Großen z	Ahren - 1. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 22/2 Zum Großen	Ahren - 2. Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 23 - Friedhof	
Bebauungsplan Meckelfeld 26 Klint	
Bebauungsplan Meckelfeld 28 Am Schulteich	h/An den Höfen
Bebauungsplan Meckelfeld 28 Am Schulteich	h/An den Höfen,
Bebauungsplan Meckelfeld 29 - Am Saal	
Bebauungsplan Meckelfeld 30 - Hillenklint No	rd
Bebauungsplan Meckelfeld 31 - Rehmendam	m
Bebauungsplan Meckelfeld 31/1 Rehmendami	m 1.Änderung
Bebauungsplan Meckelfeld 32 Grünzug-Süd	I
Bebauungsplan Meckelfeld 33 Grünzone Me	elkerstieg
Ohlendorf	
Bebauungsplan Ohlendorf 1 Ohbaumsfeld	I
Bebauungsplan Ohlendorf 2 Am Eichengr	und
Bebauungsplan Ohlendorf 3 - Brenneick	
Bebauungsplan Ohlendorf 4 Osterberg	
Bebauungsplan Ohlendorf 6 - Schießstand	
Bebauungsplan Ohlendorf 8 Holtorfsloher	Straße
Bebauungsplan Ohlendorf 9 Osterberg-No	ord
Bebauungsplan Ohlendorf 10 Aldi-Zentralla	iger
Over	

Sand I

Bebauungsplan Over

Bebauungsplan Over 2	-	SandII
Bebauungsplan Over 5		Änderung Aussenhagen
Ramelsloh		
Bebauungsplan Ramelsloh 3		Domherrenfeld "E"
Bebauungsplan Ramelsloh 6		Gewerbegebiet "Bei den Kämpen"
Bebauungsplan Ramelsloh 8		Landhausgebiet Horn
Bebauungsplan Ramelsloh 9	-	Horn II
Bebauungsplan Ramelsloh 10	-	Auf dem Horn
Bebauungsplan Ramelsloh 11		Volkmannstraße/Domherrenfeld
Bebauungsplan Ramelsloh 12		Sportzentrum Siebenstücke
Bebauungsplan Ramelsloh 13	-	Gewerbegebiet Ramelsloh-Nord

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Seevetal. den 17.06.2002

Timmermann Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Maschen 47 "Maschener und Horster Heide"

Gemäss § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I. S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.6.2002 den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten rechtskräftigen Bebauungspläne Maschen 3, 9, 15, 43 und Horst 4 werden durch diesen Bebauungsplan **nicht überdeckt.** Die anliegende Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBI. I. S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und Satz Nr. ■ und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und werden

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

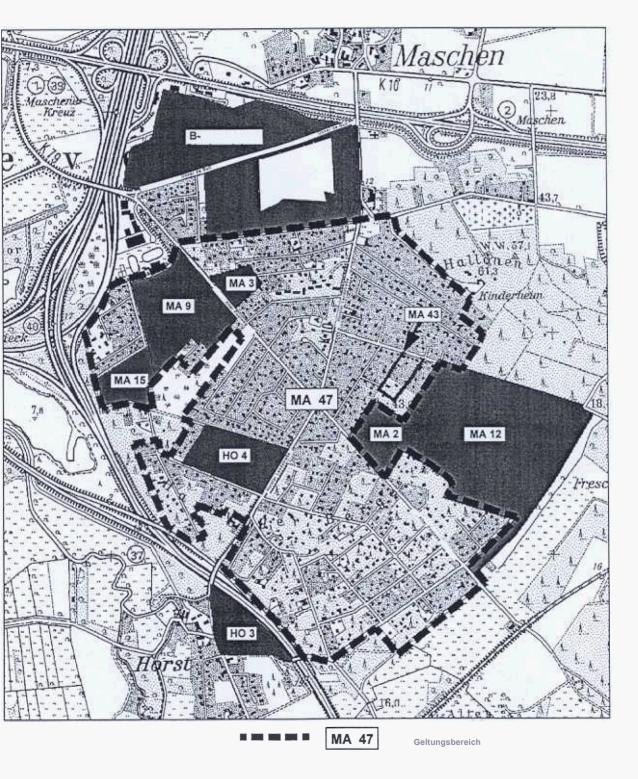
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz ■ und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Maschen 47 " Maschener und Horster Heide" tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 11, 21218 Seevetal-Hittfeldwährend der Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Timmermann

Übersicht des Geltungsbereichs MA 47



Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 13.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	8.359.700 € 8.359.700 €
	im Haushaltsjahr 2003	in der Einnahme auf in der Ausgaben auf	8.303.900 € 8.303.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	2.829.000 € 2.829.000 €
	im Haushaltsjahr 2003	in der Einnahme auf in der Ausgaben auf	1.616.800 € 1.616.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2002 auf 153.400€ und für das Haushaltsjahr 2003 auf 14.500€

festgesetzt.

93

Verpflichtungsermächtigungen werden

im Haushaltsjahr 2002 auf 0 € und im Haushaltsjahr 2003 auf 0 €

festgesetzt.

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2002 auf 1.500.000 € und im Haushaltsjahr 2003 auf 1.500.000€

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	im Haushaltsjahr 2002 im Haushaltsjahr 2003	275 v.H. 27 5 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	im Haushaltsjahr 2002 im Haushaltsjahr 2003	275 v.H. 275 v.H.
2. Gewerbesteuer	im Haushaltsjahr 2002 im Haushaltsjahr 2003	300 v.H. 300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.500 € je Haushaltsstelle.

Stelle, den 13.02.2002

2.

(Degel) Bürgermeister



(Wilcke)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/32 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.06.2002 bis 02.07.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und freitags 08.30 - 12.00 Uhr donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Stelle, den 20.06.2002

Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle

Aufgrund der §§ 6, 29 und **40** der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die T\u00e4tigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Gemeinde wird grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der H\u00f6chstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Aufwandsentsch\u00e4digungen f\u00fcr Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat berechnet, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsent-Schädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen vierteljährlich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatzgezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,--€. Die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden gemäß § 5 abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 sowie der Regelung für eine Kinderbetreuung in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungfür den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	276, E
b) an den 1. Vertreter des Ratsvorsitzenden	69, E
c) an Fraktionsvorsitzende	69, E
d) an Beigeordnete und Grundmandats-	
inhaber im Verwaltungsausschuss	46, E

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und § 2 wird ein Sitzungsgeld von 15,— E für jede Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungengeleistet. Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird dabei auf ein Sitzungsgeld je Ratssitzung begrenzt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall von Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als 1. Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 4 Sitzungsgeldfür sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,— E. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 dieser Satzung gelten entsprechend; Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden gemäß § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	26, E
b) an die Beigeordneten	20, E
c) an die übrigen Ratsmitglieder	15, E

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Durchschnittssatzje Sitzung 5,- E.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungerhalten,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch der Zeitaufwand für allgemeine Vorbereitungen, da er entsprechend der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Die Entschädigungfür Verdienstausfall wird auf höchstens 26,-- €j e Stunde begrenzt.

§ 7 Ehrenamtliche Frauenbeauftragte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und anderer Auslagen sowie des Verdienstausfalles) erhält die ehrenamtliche Frauenbeauftragte der Gemeinde Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,-- E. Die Zahlung entfällt, wenn die Empfängerin ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht.

§ 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 7,- €j e angefangene Stunde und 28,- € je Sitzung als Höchctbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 11 Nichtübertragbarkeitder Ansprüche

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt hinsichtlich der Kinderbetreuungsregelung (§§ 2 und 8) am 01.07.2002 und im Übrigen am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2002 tritt die durch die 1. Änderungssatzung vom 04.11.1998 geänderte Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 29.03.1995 außer Kraft.

Stelle, den 12. Juni 2002







2. Änderungssatzung der Büchereigebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Stelle (Büchereigebührensatzung) vom 03.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Euro

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1	Anmeldung und Ausstellung eines Leseausweises	2,50
2.	für die Ausleihe pro CD und Videofilm pro Ausleihzeit 1 Woche	
3.	Verlängerung pro CD und Videofilm für 1 Woche	
4.	Internet-Nutzung je angefangene 30 Minuten	1,00
5.	Ausdruck von Informationen aus dem Internet pro DIN A 4 Seite	0,05
6.	Kauf einer Diskette zum Speichern von Dokumenten und Dateien aus dem Internet	0,50
7.	für das Ausstellen eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)	2,50
8.	Ersatz bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes	0,50
	Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	0,50
	Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro	0,50 1,00
10	Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und	ŕ
10	Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr)	1,00
10 11 12	Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) . Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr)	1,00 1,00
10 11 12 13	Medieneinheit mit Ausnahme von CD's und Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und CD bzw. Videofilm pro 4 Öffnungstage (Versäumnisgebühr) Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr) Bestellung über Fernleihe und anschließende Benachrichtigung	1,00 1,00 3,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Stelle, den 12.06.2002

τ

Bürgermeister

Gemeinde die

(Wilcke)¹⁴
Gemeindedirektor

1. Änderung der Freibadgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle (Freibadgebührensatzung) vom 22.04.1998 beschlossen:

Artikel 1

Euro

2,00

I. § 2 der Freibadgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Freibadbenutzer zahlen folgende Gebühren:

1 <u>Tageskarten</u> a. Erwachsene

	a. Li waciiseile	2,00
	b. Rentner und Jugendliche ohne Schülerausweis	1,00
	c. Kinder, Jugendliche mit Schülerausweis	0,50
	d. Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen mit einem	
	verantwortllichen Leiter mit Jugendgruppenaus-	
	weis oder mit einem Lehrer	
	e. Schülergruppen aus den Schulen und Kindergarten-	
	gruppen aus den Kindergärten der Gemeinde Stelle	
	mit einer verantwortlichen Begleitung	
	Thit effet verantworthenen begieftung	
2.	<u>Jahreskarten</u>	
	a. Erwachsene	50,00
	b. Jugendliche ohne Schülerausweis, Auszubildende,	
	Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Rentner,	
	Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte	
	über 50%	26,00
	c. Kinder, Jugendliche mit Schülerausweis	13,00
		,
3.	<u>Familienkarten</u>	
	a. für Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten	
	17. Lebensjahr	70,00
	b. für Einzelpersonen mit Kindern bis zum vollendeten	
	17. Lebensjahr	
4.	Zehnerkarten	
	a. Erwachsene	16,00
	b. Rentner, Jugendliche ohne Schülerausweis	8,00
	c. Kinder, Jugendliche mit Schülerausweis	4,00
	o. Illian, vagoranono nin bonarotado mono	7,00

5. <u>Duschmarken</u>

11. § 4 erhält folgende Fassung:

Von Friihbadern ist zusätzlich zu der Gebühr für eine Jahreskarte eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu entrichten sowie ein Betrag von 5,00 € als Pfand bei der Freibadkasse zu hinterlegen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Stelle, den 12.06.2002

Bürgermeister

Grande Store

Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

vom 23.11.1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1984

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (GVBl. S. 112) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 12.06.2002 folgende Änderung der Satzung vom 23.11.1983 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 04.06.1984 beschlossen:

Artikel I

1.) § 4 a (Vorteilsbemessung in Sonderfällen) erhält folgende Fassung:

"§ 4 a Aufwandsverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 47 Abs. 1 NStrG sowohl baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen-den oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlängen der im Außenbereich liegenden oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlängen der baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke verteilt.

- (2) Soweit die tatsächliche Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite weniger als die Hälfte der längsten im gleichen Abstand zu der öffentlichen Einrichtung im Grundstück verlaufenden Linie beträgt, wird die Hälfte der längsten verlaufenden Linie als Frontlänge berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (**Hinterliegergrundstücke**), ist die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Straßen im Sinne des § 47 Abs. 2 NStrG gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorteil für die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nur ein Fünftel so hoch wie der Vorteil der übrigen Grundstücke zu bemessen ist. Demgemäß ist das in Abs. 1 genannte Frontlängenverhältniseins zu vier.
- (5) Bei dem Ausbau eines Gehweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen."

11.) § 5 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

"§ 5 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist soweit nicht die Sonderregelung des **\$ 5** a greift auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage, der bestimmten Abschnitte einer Anlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfaltigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
 - 1. Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Weist ein Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl aus, so gilt als Geschossflächenzahl die mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfältigte Grundflächenzahl, höchstens jedoch die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl. Enthält der Bebauungsplan weder Festsetzungen über die Grundflächenzahl noch über die Geschossflächenzahl, so gilt als Geschossflächedie mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfachte überbaubare Grundfläche, die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung zu ermitteln ist, höchstens jedoch die sich in Anwendung nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl ergebende Geschossfläche. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
 - 2. In Fällen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
 - 3. In den Fällen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die Geschossflächenzahl in Anwendung des § 34 Abs. 3 BauGB nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelt.
 - 4. Als Geschossflächenzahl gilt abweichend von den Regelungen 1. bis 3. bei:
 - a) selbständigen Garagen- und Einstellplätzen die Zahl
 - b) Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist die Zahl
 - c) unbebauten Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen und für die eine Beitragspflicht besteht die Zahl v,1.
- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend so genutzt werden, wie es nur in Gebieten nach § 7 bis 9 BauNVO zulässig ist, sind die nach Abs. 2 ermittelten Geschossflächen um 50 v. H. zu erhöhen.

- (4) Als Grundstücksfläche wird bei der Ermittlung der Geschossfläche zugrunde gelegt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder die gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - 2. bei Grundstücken, die nach § 34 BauGB insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - 3. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich;reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - **4.** bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - 5. bei Grundstücken, die nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar sind,
 - a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Einrichtung,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zur Anlage liegenden Grundstücksseitebis zu einer Tiefe von 50 m.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zuzüglich des Grenzabstandes nach § 7 NBauO.

- 6. Haben Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der sich nach Nrn. 1 bis 5 ergebenden Grenzen liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese als im Außenbereich liegende oder nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach §§ 4a und 5a zu behandeln.
- (5) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Anlage (§ 3 Abs. 3 Satz 3) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen zu verteilen.
- (6) Bei der Verteilung nach Abs. 5 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
 - Grundstücke ohne wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wasserwirtschaftlichnicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen
 b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben
 4
 - zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben
 c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung
 (Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen)

 12

- 2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden wird in einer Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.
 3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.
 (7) Wird ein Grundstück über die in Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt, ist die Fläche der tatsächlichen
- (7) Wird ein Grundstück über die in Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt, ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren (Abs. 6 Nr. 2) oder (Abs. 6 Nr. 3) 20 zu vervielfältigen.
 Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend Abs. 6 Nr. 1 bewertet.
- (8) Die Grundstückstiefei.S. der Absätze 6 und 7 wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.
- (9) In den Fällen des § 4 a Abs. 1 und 2 wird der beitragsfähige Aufwand für die in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nach Abs. 5 bis 8 verteilt, soweit nicht die Sonderregelungen des § 5 a anzuwenden sind."
- III.) Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a Verteilungsregelung für den Außenbereich

- (1) Der auf Grundstücksflächen, die im Außenbereich liegen ggf. nach Vorverteilung gemäß § 4 a auf die Beitragspflichtigenentfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage, der bestimmtem Abschnitte einer Anlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Die Nutzungsfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfaltigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstückes. In den Fällen des § 5 Abs. 4 Nr. 6 gilt die betreffende Teilfläche im Außenbereich als Grundstücksfläche.

2

4

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt für
 - Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und wassenvirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland und Gartenland einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben

c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche)	12
2. Grundstücke mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Sportanlage, Friedhöfe)	8
3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	16
die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet	
4. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet	20
 5. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr. 1 bewertet." 	20 16

Artikel 11

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von (1) tritt diese 2. Änderungssatzung rückwirkend für diejenigen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen in Kraft, die noch nicht bestandskräftig abgerechnet wurden.

Stelle, den 12.06.2002

Bürgermeister



(Wilcke)^Y Gemeindedirektor





Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschrift und Änderung des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 "Sportplatmeg" (Teilaufhebung)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I **S.** 2141) in Verbindung mit § **5** Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. **S.** 520) werden diese vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 21.03.2002 beschlossenen Bebauungspläne bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es handelt sich, wie im Plan dargestellt, um Flächen, die in etwa wie folgt umgrenzt werden:

im Norden durch die südlich der Straße Sportplatzweg belegenen Grundstücke Sportplatzweg 22 bis Sportplatzweg 44;

im Osten durch die Westgrenzen der Grundstücke Stöckter Deich 47 und 46 sowie die Straße Stöckter Deich

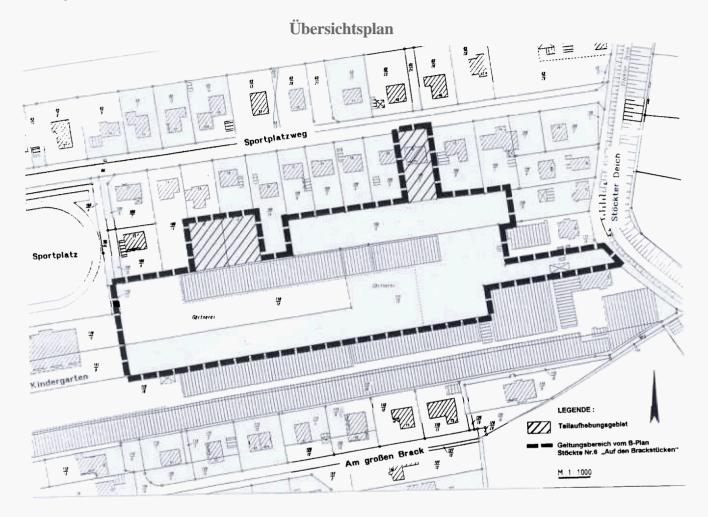
im Süden durch den dort befindlichen Gärtnereibetrieb (Stöckter Deich 45)

im Westen durch den Sportplatz und den Kindergarten.

Im Einzelnen werden folgende Flurstücke von dem Plangeltungsbereicherfaßt:

111/13,110/12, 109/9, 109/2, 106/12 tlw., 106/13 tlw., alle Flur 5, Gemarkung Stöckte

Die Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 109/2, 106/12 tlw., 106/13 tlw., alle Flur 5, Gemarkung Stöckte



Der vorgenannte Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitigtritt der von diesem Bebauungsplan betroffene Bereich des Bebauungsplanes Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung) außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Stöckte Nr. 6 "Auf den Brackstücken" mit örtlicher Bau-Vorschrift und die dazugehörige Begründung und den Bebauungsplan Stöckte Nr. 2 "Sportplatzweg" (Teilaufhebung) bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.02 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 10.06.02

Stadt Winsen (Luhe) Die Stadtdirektorin

Bode

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.03.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

6 1

-. Der Haushaltsplan für das-Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 4.619.600,00 **E** in der Ausgabe auf 4.619.600,00 **€**

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 688.700,00 E in der Ausgabe auf 688.700,00 E

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 1.560.800,00 E mit Aufwendungen in Höhe von 1.560.800,00 E

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 1.156.100,00 E

mit Ausgaben in Höhe von 1,156.100,00 *E*

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 246.500€ festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Veroflichtungsermächtigungen wird auf 201.000 E festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchtsbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 E festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53 % der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Ober- und außerplanmäßige Ausgaben bis **zu** einem Betrag von 2.000 **E** sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz **2** NGO. Dies gilt auch für den Abwasserhaushalt.'

Hollenstedt, den 19. März 2002

Samtgemeindebürgermeister



HUWWO Samtdemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzungfür das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.06.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.06.2002 bis 02.07.2002

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltungan den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags donnerstags

09.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 20.06.2002

Samtgemeindedirektor

Satzung zur Umstellung von Satzungen der Gemeinde Hollenstedt aufgrund der Einführung des Euro (Euro-Umstellungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 10.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Nieders. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBI. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die "Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hollenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)" vom 03.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder):

• In Nr. I wird "80,--DM" durch

"41.-- " esetzt.

2. § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung):

•	In Nr. 1 a) wird	"960, DM" durch	"491,	" ersetzt.
•	In Nr. 1 b) wird	"160, DM" durch	" 82,	" ersetzt.
•	In Nr. 1 c) wird	"100,DM" durch	" 52,	" ersetzt.
•	In Nr. 1 d) wird	"100,DM" durch	" 52,	" ersetzt.
•	In Nr. 1 e) wird	"100,-DM" durch	" 52,	" ersetzt.
•	In Nr. 1 f) wird	"100, DM" durch	" 52,	" ersetzt.

3. § 4 (Sitzungsgeld für sonstige Ausschussmitglieder):

Der Betrag von "25,-DM" wird durch

" **13,--** " ersetzt.

4. § 5 (Fahrkosten) erhält folgende Fassung:

"Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hollenstedt werden als monatliche Durchschnittssätzegezahlt an

5. § 6 (Verdienstausfall und Pauschalstundensatz):

•	In Nr. 2 wird " 25,DM" durch	**	13,	r und
	"100, DM" durch	***	52,	" ersetzt.
•	In Nr. 4 wird " 30, DM" durch	91	16,	" ersetzt.
•	In Nr. 5 wird " 25, DM" durch	11	13,	" metzt.

6. § 7 (Auslagen):

In Nr. 2 wird "50,-- DM" durch

" 26,00 " asetzt.

7. § 8 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen):

In Nr. I wird "70,-- DM" durch
In Nr. 2 wird "18,-- DM" durch

" **36,--** " asetzt. " **10.--** " und

" **50**,-- " ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Hundesteuersatzung

Die "Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollenstedt" vom **25.06.1999** wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Steuersätze) erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund

31.--

b) für den zweiten Hund

61,--

c) für jeden weiteren Hund

123,--

d) für jeden Kampfhund

614,--

2. § 10 (Ordnungswidrigkeiten) erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- entsprechend § 18 Abs. 2 NKAG geahndet werden."

Artikel 3 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die "Vergnügungssteuer-Satzung der Gemeinde Hollenstedt" vom 09.12.1985, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.1992wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Pauschsteuern nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

"(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-und Unterhaltungsapparatenund -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonatfür

1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 46,--

b) bei Aufstellung in Spielhallen 61,--

2. Musikautomaten 10,--

3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

a) bei Ausstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,--

b) bei Aufstellung in Spielhallen 51,--

(2) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1), mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden angefangenen Kalendermonat 51 1,-- je Gerät."

Artikel 4 Neufassung

Der Bürgermeister wird zur Neufassung der in den Artikeln 1 bis 3 bezeichneten Satzungen ermächtigt.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft

Hollenstedt, den 07.06.2002

Gemeinde Hollenstedt

Bürgermeister